

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:
Dr. Thomas Nesensohn
T +43 5574 511 **20211**

Zahl: PrsG-232-1/BG-7
Bregenz, am **07.05.2021**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 16. April 2021, GZ: 2021-0.172.865](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu den §§ 1 und 3:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der veraltete Begriff „Kindergärtnerinnen“ durch den Ausdruck „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ ersetzt werden. Zudem soll im § 3 der Begriff „Kindergärten“ durch den Begriff „elementare Bildungseinrichtungen“ ersetzt werden. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die vorgegebenen Anstellungserfordernisse insbesondere jene nach § 1 Z. 1 nicht nur für Kindergartenpädagoginnen gelten, sondern darüber hinaus auch für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Kleinkindbetreuung.

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG beschränkt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jedoch auf die Festlegung von Grundsätzen betreffend fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden, oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen. Unter Kindergärtnerinnen ist das Fachpersonal für die Bildung und Betreuung der Kinder an Kindergärten zu verstehen. Kindergärten wiederum sind die Familienerziehung unterstützende Einrichtungen, in denen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht betreut werden (vgl. 865 der Beilagen, XI.GP). Dem Bundesgesetzgeber ist es daher verwehrt, gestützt auf Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG grundsatzgesetzliche Vorgaben betreffend fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Kleinkindbetreuung vorzusehen. Ein derartiger Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Landes wird entschieden abgelehnt. Es wird daher vorgeschla-

gen, den Begriff „Kindergärtnerinnen“ entweder durch den Begriff „Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen“ oder durch den Begriff „Elementarpädagoginnen und -pädagogen in Kindergärten“ zu ersetzen. In der Bestimmung des § 3 Z. 1 und 2 sollte der Begriff „Kindergärten“ belassen werden.

Die Erweiterung der bisher vorgesehenen Ausbildungsabschlüsse um den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ wird begrüßt. Dieser sollte jedoch – angesichts des bestehenden Personalmangels – für eine möglichst breite Personengruppe, die einschlägig vorgebildet ist, zugänglich sein. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der LandeselementarpädagogikreferentInnenkonferenz im Oktober 2020 hingewiesen, mit dem die Beschlüsse vom 13. September 2018 und vom 30. Oktober 2019 bekräftigt wurden. In diesen Beschlüssen wurde gefordert,

- „1. das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an SchülerInnenheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für SchülerInnen von Pflichtschulen bestimmt sind, so zu ändern, dass den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, auch andere Berufsgruppen mit einer adäquaten pädagogischen Ausbildung nach Absolvierung einer entsprechenden elementarpädagogischen Aufschulung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einsetzen zu dürfen und
2. Vorkehrungen zu treffen, um die erforderlichen elementarpädagogischen Aufschulungen einheitlich anzubieten.“

Darüberhinausgehend sollte erwogen werden, auch die nachfolgend genannten Studien und Ausbildungen als Ausbildungsabschlüsse vorzusehen, die zur Anstellung als Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge berechtigen: BA Primarstufe und Sekundarstufe, BA Pädagogik, BA Erziehungswissenschaften, BA Bildungswissenschaften, BA Religionspädagogik in der Primarstufe, BA Instrumental- und Gesangspädagogik, BA Sozialpädagogik, FH Studiengang für Soziale Arbeit, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder und Jugendpsychiater.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

Im § 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz werden (im Zusammenhang mit der Gewährung von Mitteln nach diesem Gesetz) Qualitätsstandards für außerschulische Betreuungseinrichtungen (z.B. für Horte) festgeschrieben. Dabei ist unter anderem die Verwendung von qualifiziertem Personal vorgesehen, das mit jenem nach Art. I § 1 Z. 3 und § 3 Z. 4 des in Rede stehenden Grundsatzgesetzes oder mit jenem nach § 8 lit. j sublit. cc SchOG vergleichbar ist. Demnach wird offenbar Personal gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG ebenfalls als zulässiges und geeignetes Personal für die außerschulische Betreuung (z.B. an Horten) angesehen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Bestimmung des § 1 Z. 3 und 4 jeweils um einen Hinweis auf § 8 lit. j sublit. cc SchOG zu ergänzen.

Abschließend – und weil die Schulische Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 in § 8 lit. j sublit. cc SchOG mitangesprochen ist – darf noch auf den Beschluss der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom Oktober 2020 zum Thema „Freizeit-Personal“ hingewiesen werden:

„Die LandesbildungsreferentInnenkonferenz ersucht Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eine Novellierung der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 dahingehend vorzunehmen, dass der Kreis an qualifiziertem Personal um Personen mit mindestens dreijähriger erfolgreicher Verwendung im Freizeitteil ganztägiger Schulen erweitert wird, wobei diese Personen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sich mit den Werten der österreichischen Schule (siehe Art. 14 Abs. 5a B-VG) identifizieren und unbescholten sein müssen.“

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), Intern
29. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vorarlberg@gemeindeverband.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.